



Unabhängiger Beauftragter  
für Fragen des sexuellen  
Kindesmissbrauchs



---

## **Gemeinsame Erklärung**

### **zur verbindlichen Regelung für eine unabhängige Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Ordensgemeinschaften**

**des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen  
Kindesmissbrauchs**

**und**

**der Deutschen Ordensobernkonzferenz**

vertreten durch Sr. Katharina Kluitmann OSF, Vorsitzende des  
DOK Deutsche Ordensobernkonzferenz e. V.

#### **Präambel**

In Anerkennung, dass Mitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter<sup>1</sup> von Ordensgemeinschaften in der Katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Kinder und Jugendliche sexuell missbraucht haben, stimmen der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und die Deutsche Ordensobernkonzferenz (DOK) in dem Ziel überein, sexualisierte Gewalt im Raum von Ordensgemeinschaften unabhängig aufzuarbeiten.

Im August 2020 hat die DOK die Ergebnisse einer Mitgliederbefragung zum Thema „Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Ordensangehörige sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Prävention“ veröffentlicht. In diesem Bericht ist der Wille zu einer verstärkten unabhängigen Aufarbeitung im Bereich der Ordensgemeinschaften formuliert, der mit dieser gemeinsamen Erklärung den nächsten Schritt zur Umsetzung finden soll. Einzelne Ordensgemeinschaften haben bereits umfangreiche Erfahrungen mit Aufarbeitung gemacht und können diese Arbeit entsprechend unterstützen.

---

<sup>1</sup> Der Mitarbeiterbegriff wird an dieser Stelle im umfassenden Sinne verstanden. Er soll hierbei jeden im kirchlichen Auftrag oder Dienst Tätigen erfassen. Hierunter fallen sowohl Arbeitnehmer als auch Dienstgeber und Ehrenamtliche, sofern der sexuelle Missbrauch im Kontext der kirchlichen Tätigkeit begangen wurde.

Der Vorstand der DOK wirkt auf eine an verbindlichen Kriterien und Standards orientierte unabhängige Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Ordensgemeinschaften hin. Die unterschiedlichen Strukturen und Rahmenbedingungen der Ordensgemeinschaften lassen keine zentrale unabhängige Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt zu. Daher wird mit dieser gemeinsamen Erklärung ein praxisorientiertes Verfahren als Grundlage vorgelegt, welches sich im Wesentlichen an der „Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ orientiert, die am 22. Juni 2020 vom UBSKM und der Deutschen Bischofskonferenz unterzeichnet wurde.

Die gemeinsame Erklärung zu verbindlichen Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung sowie zu deren struktureller Umsetzung versteht sich als notwendige Ergänzung und Weiterentwicklung zu bereits etablierten Maßnahmen und laufenden Prozessen zu Aufarbeitung, Prävention, Anerkennung und Analyse von sexualisierter Gewalt im Bereich der Ordensgemeinschaften in Deutschland. Weiter sollen die internationalen Strukturen von Ordensgemeinschaften angemessen berücksichtigt werden, wo es das Projektdesign erfordert. Zudem sollen die Ergebnisse der Aufarbeitungsprozesse auch im internationalen Kontext der jeweiligen Ordensgemeinschaft(en) kommuniziert werden.

Die Unterzeichnenden streben an, dass die in dieser gemeinsamen Erklärung getroffenen Vereinbarungen als Grundlage für zukünftige Aufarbeitungsprozesse in Ordensgemeinschaften Anwendung finden.

## **Aufarbeitung**

1. Die unabhängige Aufarbeitung sexualisierter Gewalt, auch in Verbindung mit anderen Formen physischer, psychischer und spiritueller Gewalt, liegt primär in der Verantwortung der oder des jeweiligen Höheren Oberin/Höheren Oberen. Aufarbeitung meint in diesem Dokument die Erfassung von Tatsachen und Folgen von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in den jeweiligen Einrichtungen, die Identifikation von systemischen Strukturen in den Ordensgemeinschaften, die solche Taten ermöglicht, erleichtert oder deren Aufdeckung erschwert haben sowie den administrativen Umgang mit Täter\_innen und Betroffenen.
2. Die Aufarbeitung soll einen institutionellen und gesellschaftlichen Reflexionsprozess anregen und aufrechterhalten, Betroffene an diesen Prozessen beteiligen und ihnen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Zugang zu den sie betreffenden Informationen und Unterlagen ermöglichen. Aus den gewonnenen Erkenntnissen sollen weitere Schlussfolgerungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen gezogen und ein Beitrag zur gesamten kirchlichen und gesellschaftlichen Aufarbeitung geleistet werden.

## Umsetzung

3. Zwei Gremien sollen für die Gewährleistung einer unabhängigen Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs eingerichtet werden: 1. Ein „Ausschuss unabhängige Aufarbeitung“ der bei der DOK eingerichtet wird; 2. projektbezogen soll jeweils ein unabhängiges Aufarbeitungsteam durch die zu untersuchende(n) Ordensgemeinschaft(en) beauftragt werden. Diese beiden Gremien werden im Folgenden näher erläutert.

### 1. Ausschuss unabhängige Aufarbeitung

4. Der Ausschuss besteht aus einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern. Es wird eine Ausschussgröße von sieben Mitgliedern angestrebt. Dabei sind zwei Mitglieder Betroffene aus dem Ordensbereich (möglichst männlich und weiblich), die übrigen Mitglieder sollen Expert\_innen aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz oder öffentlicher Verwaltung sowie Vertreter\_innen der Ordensgemeinschaften sein. Sie alle sollen über persönliche und/oder fachliche Erfahrungen mit Prozessen der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Institutionen verfügen und sich auf die spezifischen Strukturen von Ordensgemeinschaften einlassen. Weniger als 50 Prozent der Mitglieder dürfen Ordensangehörige oder Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der katholischen Kirche oder einer Ordensgemeinschaft sein. Entsprechend dem institutionellen Schwerpunkt der Arbeit können die Ausschussmitglieder im Mehrheitsbeschluss einzelne unabhängige Ansprechpersonen oder Präventionsbeauftragte bzw. Interventionsbeauftragte, Betroffene oder Vertreter\_innen von sich gerade im Aufarbeitungsprozess befindende Ordensgemeinschaften als beratende Gäste des Ausschusses hinzuladen.

5. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Vorstand der DOK, nach gemeinsamer Auswahl mit externen Fachpersonen, berufen, eine wiederholte Berufung ist möglich. Für die Benennung von geeigneten Personen aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz oder öffentlicher Verwaltung werden von mit Fragen der Aufarbeitung erfahrenen Strukturen Vorschläge zu möglichen Kandidatinnen und Kandidaten eingeholt. Sollte ein Mitglied während der Arbeitsperiode ausscheiden, so wird der Sitz entsprechend den vorgenannten Regelungen für den Rest der Arbeitsperiode nachbesetzt.

6. Der Ausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende soll aufgrund ihrer/seiner beruflichen Erfahrung und gesellschaftlichen Stellung die Gewähr für eine weithin anerkannte Leitung des Ausschusses bieten. Sie oder er darf nicht der Gruppe der Betroffenenvertretungen angehören oder Mitglied einer Ordensgemeinschaft sein, noch darf sie oder er im arbeitsrechtlichen Sinne Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der katholischen Kirche sein oder zu einem früheren Zeitpunkt gewesen sein.

7. Dem Ausschuss wird durch die DOK eine Geschäftsstelle mit für die Aufgabe angemessenen Ressourcen zur Verfügung gestellt, die fachlich an die Weisungen des Vorsitzes

des Ausschusses gebunden ist. Die konkrete Ausgestaltung wird im Einvernehmen mit dem Vorsitz geregelt.

8. Der Ausschuss fällt Beschlüsse möglichst einstimmig, es genügt jedoch die einfache Mehrheit. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

9. Die Mitglieder des Ausschusses sind von Weisungen unabhängig und nur an die hier formulierten Regelungen und ihr Gewissen gebunden. Die Mitglieder des Ausschusses verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zu Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Ausschuss bekannt werden. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Ausschuss.

10. Die Mitgliedschaft im Ausschuss ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder erhalten eine der Aufgabe angemessene Aufwandsentschädigung.

#### Aufgaben des Ausschusses unabhängige Aufarbeitung

11. Der Ausschuss leistet seinen Beitrag zur umschriebenen Aufarbeitung insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- Der Ausschuss berät eine Ordensgemeinschaft im Prozess der unabhängigen Aufarbeitung. Auch können sich mehrere Ordensgemeinschaften zum Zweck der unabhängigen Aufarbeitung zusammenschließen und gemeinsam ein unabhängiges Aufarbeitungsteam beauftragen. Der Ausschuss unterstützt die Ordensgemeinschaft(en) bei der Auswahl und Zusammenstellung des unabhängigen Aufarbeitungsteams. Er begleitet die Projektentwicklung und stimmt dem abschließenden Projektdesign vor Beginn zu. Während des Projektes übernimmt der Ausschuss das laufende Controlling des vor Ort stattfindenden Projektes des unabhängigen Aufarbeitungsteams durch den Erhalt und die Analyse von mindestens einem Zwischenbericht. (Erweiterung je nach geplantem Projektzeitraum muss im Projektdesign festgelegt sein).
- Der Ausschuss erhält den Abschlussbericht vor Veröffentlichung und publiziert eine eigene Einschätzung zum Abschlussbericht.
- Der Ausschuss kann entsprechend seiner selbst definierten Kapazitäten gleichzeitig mehrere unabhängige Aufarbeitungsteams betreuen.
- Sofern sich einzelne Betroffene mit Informationen zu sexualisierter Gewalt an den Ausschuss unabhängige Aufarbeitung wenden, ist es in Absprache mit den Betroffenen die Aufgabe des Ausschusses, das Anliegen an die entsprechende Ordensgemeinschaft oder deren zuständige Ansprechperson oder an eine unabhängige Anlaufstelle weiterzuleiten.
- Der Ausschuss erstellt einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht. Dieser wird auf der Internetseite der DOK veröffentlicht.

## 2. Unabhängiges Aufarbeitungsteam

12. Das unabhängige Aufarbeitungsteam ist für die konkrete Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs einer Ordensgemeinschaft oder bei einer Gruppe von Ordensgemeinschaften zuständig. Es kann sich hierbei z. B. um ein Fachinstitut oder um zwei bis drei ausgewählte Fachpersonen handeln. Es darf keine institutionelle Anbindung an eine (der) beteiligte(n) Ordensgemeinschaft(en) bestehen. Eine Beauftragung erfolgt durch die beteiligte(n) Ordensgemeinschaft(en) nach Beratung mit dem Ausschuss unabhängige Aufarbeitung.

13. Für die Entwicklung des Aufarbeitungsprojektes soll eine Orientierung an den Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs „Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen“, 2020, herausgegeben von der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, erfolgen. Betroffene der jeweiligen Ordensgemeinschaft(en) sollten bereits in dieser Phase der Projektentwicklung vor Verabschiedung des Projektdesigns einbezogen werden. In geeigneter Weise ist frühzeitig öffentlich und/oder in weiteren Formen auf die Projektplanung und Mitwirkungsmöglichkeit hinzuweisen und zur Kontaktaufnahme einzuladen.

14. Im Projektdesign muss benannt werden, in welchem Umfang neben der sexuellen Gewalt auch andere Formen von Gewalt in die Analyse einbezogen werden. Wenn eine Aufnahme nicht erfolgt, ist dies zu begründen.

15. Für die Aufarbeitung relevante Bezüge zu internationalen Strukturen der Ordensgemeinschaft(en) müssen im Projektdesign angemessen berücksichtigt werden, damit ein Zugang zu erforderlichen Informationen möglich wird.

16. Zur Begleitung des Aufarbeitungsprojektes muss ein Beirat mit Betroffenen dieser Ordensgemeinschaft(en) bzw. eine angemessene Beteiligungsstruktur eingerichtet werden. Betroffene müssen in geeigneter Weise frühzeitig und durchgängig in das Projekt eingebunden werden. Näheres dazu muss im Projektdesign ggfls. entsprechend der bereits vorhandenen Strukturen von Betroffenenvertretungen festgelegt werden.

17. Ebenso ist zur Begleitung des Aufarbeitungsprojektes vor Ort ein Beirat von Mitgliedern dieser Ordensgemeinschaft(en) einzurichten. Eine regelmäßige Information und Einbindung soll ebenfalls im Projektdesign festgelegt sein.

18. Es ist sicherzustellen, dass ein Austausch zwischen den Betroffenen und der/n beteiligten Ordensgemeinschaft(en) erfolgen kann. Zu diesem Zweck kann alternativ zu zwei getrennten Beiräten auch ein gemeinsamer Beirat von Betroffenen und Ordensmitgliedern eingerichtet werden.

### Aufgaben des unabhängigen Aufarbeitungsteams

- Das unabhängige Aufarbeitungsteam führt zu einer quantitativen Erhebung durch. Zum anderen untersucht es auf Grundlage von qualitativen Daten den administrativen

Umgang mit Täter\_innen und Betroffenen und identifiziert Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben.

- Sofern bereits Aufarbeitungsunterlagen vorliegen, kann das unabhängige Aufarbeitungsteam darauf zurückgreifen. Darüber hinaus ist im Sinne der Unabhängigkeit eine Prüfung von Primärunterlagen durchzuführen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- Das unabhängige Aufarbeitungsteam kann im Rahmen seiner Aufgaben Personen anhören. Hierbei sind die Interessen und Bedürfnisse von Betroffenen zu berücksichtigen. Für die weitere Verwertung der Anhörungsinhalte wird vorab die Zustimmung der Personen eingeholt.
- Sofern sich einzelne Betroffene an das unabhängige Aufarbeitungsteam wenden, ist es dessen Aufgabe das Anliegen ordnungsgemäß weiterzuleiten und in seine Arbeit einzubinden.
- Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, sind die Informationen an die Strafverfolgungsbehörde weiterzuleiten.<sup>2</sup>
- Im Projektdesign muss eine klare Art und Weise der Öffentlichkeitsarbeit zum Ende der unabhängigen Aufarbeitung festgelegt werden. Hier ist bereits zu beachten, ob und in welcher Weise Täter\_innen und Verantwortliche benannt werden können. Zudem müssen die Ergebnisse des Projektes für eine mögliche Überarbeitung der bestehenden Präventionsarbeit innerhalb der Ordensgemeinschaft aufbereitet werden.
- Das unabhängige Aufarbeitungsteam soll die an dem Prozess interessierten und nicht dem Beirat angehörenden Betroffenen in regelmäßigen Abständen über den Projekt- ablauf informieren.

## **Qualitätsentwicklung und Begleitung**

19. Die dieser Erklärung zugrundeliegende Struktur wird nach Abschluss erster unabhängiger Aufarbeitungsprojekte evaluiert. Hierzu werden Vertreter\_innen der DOK, des Ausschusses unabhängige Aufarbeitung, des jeweiligen Aufarbeitungsteams, der untersuchten Ordensgemeinschaften und des UBSKM eingebunden. Sicherzustellen ist die Möglichkeit der Beteiligung von Betroffenen, die bis zur Evaluation im Ausschuss unabhängige Aufarbeitung mitgewirkt haben und die bei den Aufarbeitungsprojekten in den Ordensgemeinschaften

---

<sup>2</sup> Siehe dazu Nr. 33. „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Verantwortungsbereich der Ordensgemeinschaften“.

eingebunden waren. Teil der Evaluation muss eine Prüfung der vorhandenen Arbeitsstrukturen und der benötigten Kapazitäten und Expertise sein.

20. Die DOK bleibt regelmäßig im Gespräch mit ihren Mitgliedern, um weitere Ordensgemeinschaften bzw. Gruppen von Ordensgemeinschaften für eine unabhängige Aufarbeitung zu sensibilisieren und zu gewinnen.

### **Strukturelle Beteiligung von Betroffenen**

21. Menschen, die von sexuellem Missbrauch im Bereich der Ordensgemeinschaften in Deutschland betroffen sind, sind wichtige Akteur\_innen der Aufarbeitung und werden an den Aufarbeitungsprozessen maßgeblich beteiligt. Sie sind insbesondere Mitglieder des Ausschusses unabhängige Aufarbeitung auf der Ebene der DOK und sie begleiten aktiv die Arbeit des unabhängigen Aufarbeitungsteams bei der Entwicklung des Projektes und während der Projektlaufzeit.

22. Sofern es auf der Ebene der Ordensgemeinschaft bereits einen (losen) Zusammenschluss von Betroffenen gibt, sollen diese unter Beachtung der Interessen der Beteiligten eingebunden werden. Zudem soll durch die Ordensgemeinschaft eine Stärkung von vorhandenen Strukturen ermöglicht und weitere Betroffene zur Mitarbeit ermutigt werden.

23. Die Mitgliedschaft im Betroffenenbeirat beim unabhängigen Aufarbeitungsteam ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten eine der Aufgabe angemessene Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigungen sollen sich an der entsprechenden Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz zu Aufwandsentschädigung für die strukturelle Beteiligung von Betroffenen orientieren.

### **Mitwirkung der beteiligten Ordensgemeinschaften**

24. Die beteiligten Ordensgemeinschaften sind in der Verantwortung, das unabhängige Aufarbeitungsteam so zu unterstützen und eigene Ressourcen für eine Begleitung des Projektes zu schaffen, dass eine unabhängige Aufarbeitung entsprechend der hier formulierten Kriterien möglich ist.

25. Die beteiligten Ordensgemeinschaften verpflichten sich zu umfassender Kooperation mit dem eingesetzten Aufarbeitungsteam und gewähren diesem bzw. einzelnen Mitgliedern Akteneinsicht und/oder Auskunft, sofern dies für die Erledigung der im Projekt definierten Aufgaben des Aufarbeitungsteams erforderlich und rechtlich zulässig ist und keine berechtigten Interessen Dritter entgegenstehen. Dabei sind das geltende staatliche und kirchliche Recht zu beachten, insbesondere das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG), die Kirchliche Datenschutzregelung der Ordensgemeinschaft päpstlichen Rechts (KDR-OG) und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen (DVO) zu KDG und KDR-OG, zur Gewährleistung

des Rechtsschutzes auf dem Gebiet des kirchlichen Datenschutzrechtes die Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO sowie die KAO-OG).

26. Die Finanzierung der Arbeit des unabhängigen Aufarbeitungsteams ebenso wie eine ausreichende Ausstattung der Arbeit des Betroffenenbeirats und des Ordensbeirats sind von der beteiligten Ordensgemeinschaft bzw. der Gruppe von Ordensgemeinschaften zu gewährleisten.

### **Äquivalenz und Geltungsdauer**

27. Sofern eine Ordensgemeinschaft bereits mit der Aufarbeitung begonnen oder eine umfassende Aufarbeitung abgeschlossen hat, kann die Höhere Oberin oder der Höhere Obere um eine Prüfung des Projektdesigns in Bezug auf die Erfüllung der in dieser Gemeinsamen Erklärung vereinbarten Kriterien bitten. Im Rahmen eines Verständigungsprozesses zwischen der Höheren Oberin oder dem Höheren Oberen, dem Ausschuss unabhängige Aufarbeitung und dem UBSKM wird sodann erörtert, ob das Aufarbeitungsprojekt den Kriterien dieser Erklärung entspricht oder Anpassungen empfohlen werden. Das Ergebnis wird durch die Beteiligten schriftlich festgehalten.

28. Die in dieser Erklärung benannten Gremien und Verfahren werden zunächst für vier Jahre eingerichtet. Spätestens nach drei Jahren prüft die DOK die weitere Erforderlichkeit.

17. Mai 2021